

Recht verschwiegen: Das ›Tabu‹ der Sodomie in der Sprache des spätmittelalterlichen Rechts

BEATRICE MICHAELIS

Der Titel meines Beitrags besteht aus gleich mehreren zu klärenden Begriffen, und so werde ich zunächst erläutern, wie sie für die folgenden Ausführungen zu verstehen sind. Am offenkundigsten erklärungsbedürftig scheint mir die durchaus anachronistische Verwendung des Terminus ›Tabu‹ für eine Untersuchung zu sein, die sich spätmittelalterlichen Quellen aus einem rechtsrelevanten Kontext zuwendet. Dass ich dennoch auf ›Tabu‹ zurückgreife, liegt primär in meiner Annahme einer tabuähnlichen Struktur in mittelalterlichen Diskursen begründet, der zwar der griffige Name fehlt, die aber zugleich Dynamiken entspricht, für die wir nach der Einführung des Wortes und Konzepts in Europa die Bezeichnung ›Tabu‹ wählen. Diese tabuähnliche Struktur möchte ich mehrfach perspektivieren: als eine Ordnung des Schweigens, d.h. des wenig bis gar nicht Sprechens; als eine Ordnung der Rede, d.h. des kontrollierten Anderssprechens oder Umschreibens; und als eine Ordnung, die diese beiden in gewisser Weise kombiniert, d.h. des Schweigens im (vielen bzw. vieldeutigen) Sprechen. Diese dritte Form gewinnt vor allem für die Begrifflichkeit der Sodomie analytische Bedeutung. Denn obwohl sie im Rahmen von Geständnissen und deren Protokollen (sogenannte »Urgichten«) als Resultate gütlicher und peinlicher Verhöre wie Folter letztgültige Klarheit über die inkriminierte Handlung bringen sollte, blieb sie doch seltsam vage. Sie ist damit Teil der eigentümlichen, ambivalenten Struktur der rechtlichen Sprache, die in ihrer vordergründigen verbosen Weigerung, etwas Verbotenes zur Sprache zu bringen, gleichzeitig kaum an sich halten kann, dieses Verbotene im Hintergrund beharrlich von Neuem sprachlich zu evozieren.

Die tabuähnliche Struktur findet sich also nicht nur in entsprechenden Rede- und damit Handlungsverboten, deren Folgen zumeist das Schweigen über

einen spezifischen Gegenstand (der durch dieses Schweigen auf paradoxe Weise ebenso hergestellt werden kann wie durch artikulierte Rede) oder ausbleibende Aktivitäten sind. Wo nicht Schweigen das Resultat ist, sind es umschreibende, häufig euphemistische Formulierungen, die das nicht zu Benennende konturieren und somit Spuren des Tabuierten in der Sprache hinterlassen (vgl. Kocher 2007). Wir treffen die Struktur ebenfalls dort an, wo über das Reden selbst Bedeutung tabuiert wird, wo Vieldeutigkeit tabuisierend wirkt.

Hier bin ich, mit der Sodomie und dem Verweis auf die Geständnisse und mithin auf mittelalterliche Rechtspraktiken, auch schon auf die beiden anderen zentralen Begriffe meines Titels gekommen. Bevor ich auf das Geständnis im Allgemeinen sowie meine ausgewählte Quelle eingehen werde und die Kategorie der Sodomie in ihrer »ordnungspolitische[n] und sozialreligiöse[n] Funktion« (Hergemöller 2000: 24) näher beleuchte, will ich noch einige weitere Überlegungen zum ›Tabu‹ vorausschicken.

›Tabu‹ und tabuähnliche Strukturen

›Tabu‹ – ein Begriff, der durch James Cook und seine kolonialistisch-imperialistischen Missionen in den englischen Sprachgebrauch eingeführt wurde, – bezeichnete der polynesischen Herkunft nach ursprünglich etwas zugleich Heiliges und Gefährliches. Dennoch können wir davon ausgehen, dass dem ›Tabu‹ ähnliche Mechanismen sozialer Kontrolle auch in anderen Gesellschaften und ebenso zu anderen historischen Momenten operativ waren, wenngleich sie anders bezeichnet wurden. In der Alltagssprache wird das ›Tabu‹ zuweilen mit dem Verbot synonym verwendet und eröffnet so größere Vergleichsmomente. Dabei kann die Überschreitung, die Transgression des Verbots (vgl. Hahn 2002: 454, nach Durkheim) nicht nur dieses immer wieder reinstituieren. Wichtig scheint mir, dass die Überschreitung des ›Tabus‹ mit Sanktionen verbunden ist, die auf dem magisch-heiligen Charakter des ›Tabus‹ oder, in einem eher profaneren Verständnis, auf dem gesellschaftlichen Konsens zur Wirksamkeit des Verbotes beruhen (wie in der rechtlichen Kodifizierung oder dem christlichen Sündenregister sichtbar wird). Diese soziale, quasi überindividuelle Wirkungsmacht des ›Tabus‹ basiert letztlich auch auf der nicht zu identifizierenden Figur seines Initiators und damit seines Ursprungs. ›Tabus‹ wirken offenbar nur dann reibungslos, wenn ihre Entstehung und Umsetzung selbst tabuisiert bleiben. Dies bedeutet auch, dass sich Tabus im Vergleich zu Verboten implizit manifestieren, wobei sie ihre Kraft zu einem nicht geringen Teil aus ihrer Internalisierung beziehen.

Sigmund Freud postuliert für das ›Tabu‹ eine Gleichzeitigkeit der Ablehnung und des Begehrens nach den tabuierten Handlungen:

»Aber aus der Festhaltung der Tabu ginge eines hervor, daß die ursprüngliche Lust, jenes Verbotene zu tun, auch noch bei den Tabuvölkern fortbesteht. Diese haben also zu ihren Tabuverboten eine *ambivalente* Einstellung; sie möchten im Unbewußten nichts lieber als sie übertreten, aber sie fürchten sich auch davor; sie fürchten sich gerade darum, weil sie es möchten, und die Furcht ist stärker als die Lust.« (Freud [1912/1913] 1999: 42, Hervorhebung im Original)

Für mich wird diese Behauptung – gerade auf diskursiver Ebene – zentral in der Beobachtung, dass sodomitische Vergehen im Mittelalter auf ein erhöhtes Interesse an der sprachlichen Artikulation bei einem simultan aktiven Schweigegebot trafen. In der Verneinung, die mit dem sprachlichen Aspekt des ›Tabus‹ strukturell vergleichbar ist, wird dann genau sagbar, was eigentlich nicht sagbar sein darf. Laut Freud kann »ein verdrängter Vorstellungs- oder Gedankeninhalt [...] also zum Bewußtsein durchdringen, unter der Bedingung, daß er sich *verneinen* läßt« ([1925] 1999: 12, Hervorhebung im Original).

Die mittelalterlichen Diskurse zur Sodomie konstituieren einen paradoxal geordneten sprachlichen Raum, in dem Wissen und Wahrheit, Macht und Kontrolle generiert werden und in dem nicht allein das Ausgegrenzte tabuiert ist. Gerade auch das Privilegierte ist tabu, denn es bleibt zumeist unmarkiert und markiert das ihm Andere. Während also das Privilegierte das ›Tabu‹ verkündet und die Unaussprechbarkeit installiert, hält es sich selbst im Hintergrund. Zugleich sind im diskursiven Archiv in erster Linie genau diese Verbotsaussagen überliefert, nicht aber Artikulationen des so Verbotenen (vgl. Spreitzer 1988: 45; Puff 2003: 98).

In meinen Augen zeigt sich in den spezifischen Aussagen zur Sodomie eine tabuähnliche Verbotsstruktur, die ich als (Dis)Artikulation¹ begreife, um die simultane Präsenz von Reden und Schweigen, Verbot und Formulierung eines Verbots in bestimmten rhetorischen Figuren und in den nahezu topischen Auslassungen zur Sodomie zu fassen. In der (Dis)Artikulation wird eine ›andere‹ Äußerung möglich, an deren Unterseite das Verbotene aufscheint. Dies geschieht über eine bemerkenswerte Signalisierung des eigentlich »unaussprechlichen« Charakters der »Sünde« Sodomie. Sie wird gleich-

1 In meiner Dissertation *(Dis)Artikulationen von Begehren* beschäftige ich mich mit verschiedenen Typen oder Modi der (Dis)Artikulation; ich begreife sie als rhetorisch-diskursive Formationen, in welchen Momente des Redens und Schweigens koinzidieren. Diese Modi, zu denen unter anderen das Geständnis gehört, finden sich in variierender Ausgestaltung sowohl in literarischen als auch außerliterarischen Texten, also etwa in theologischen, medizinischen und rechtlichen diskursiven Äußerungen. Ihre Analyse erlaubt Einblicke in eine vergeschlechtlichte und sexualisierte Ordnung der Rede (und des Schweigens), die wiederum auf eine Ordnung des Wissens und damit der Macht verweist.

sam sehr eloquent zu einem rhetorischen ›Tabu‹ erklärt,² mittels eines Sprechens, das von einem eigentümlichen Schweigen gekennzeichnet, gewissermaßen umhüllt ist. Es scheint, dass das, was konnotiert ist, unter gar keinen Umständen denotiert werden darf. Die Texte zur Sodomie sprechen/schweigen vom »Un(aus)sprechbaren/Un(aus)sprechlichen/Unsagbaren«, von der »ungenannten Sünde«, von der »stummen Sünde«, aber auch von dem »Geheimnis« und dem »Namenlosen«. Dieser – wie Eve Kosofsky Sedgwick ihn nennt – »articulated-denial-of-articulability« (1990: 204) scheint im Reden über männliches wie auch weibliches gleichgeschlechtliches Begehren omnipräsent und lenkt trotz des Imperativs des (Ver-)Schweigens, der strukturell in solch einer Formulierung angelegt ist, das Interesse auf jenen Referenten, der ja im Grunde in gar keinem sprachlichen Referenzverhältnis stehen dürfte. Sedgwick konstatiert in ihrer Analyse der Rhetorik die

»centuries-long historical chain of substantive uses of space-clearing negatives to void and at the same time to underline the possibility of male same-sex genitality. The rhetorical name for this figure is preterition. Unspeakable, Unmentionable, *ne-fandam libidinem*, ›that sin which should be neither named nor committed,‹ the ›detestable and abominable sin, amongst Christians not to be named.‹« (Sedgwick 1990: 202)

Die Präterition/Paralipse, also jene rhetorische Figur, die durch die Erklärung, etwas übergehen zu wollen, dieses nachdrücklich hervorhebt, gilt Sedgwick neben der Periphrase als häufig applizierte linguistische »Vermeidungstechnik«. Die Nennung durch Nicht-Nennung spart Unanständiges aus, erzeugt aber im Zuhörenden oder Lesenden eine hypertrophe Vorstellung des Gegenstands und erfüllt so u.a. einen didaktischen Zweck.

Zugleich reizen diese Vermeidungstechniken und Sprachverbote zum Reden an und erreichen damit das, was sie eigentlich wollen, aber zu verhindern vorgeben. Michel Foucault fragt daher etwas provokant: »Sollten die berühmten Sprachverbote, die man für so schwerwiegend hält, tatsächlich dieses tausendjährige Joch des Geständnisses übersehen lassen?« ([1976] 1998: 79) Er argumentiert erwartungsgemäß dagegen und führt aus, dass im Rahmen einer Geständniskultur, die ich noch am Beispiel darlegen werde, nicht mehr der Sprechende, sondern der Hörende machtvoll ist: »Umgekehrt liegt die Herrschaft nicht mehr bei dem, der spricht (dieser ist der Gezwungene), sondern

2 Garrett P.J. Epp weist in seinem Artikel »The Vicious Guise: Effeminacy, Sodomy, and *Mankind*« darauf hin, dass eine »conjunction of uncontrolled word and flesh is also specifically associated with sodomy in works such as Matthew of Vendôme's twelfth-century ›Ars versificatoria‹ and in Alan of Lille's contemporary but more influential ›De planctu Naturae‹, where sodomy is characterized as the *ultimate rhetorical error*« (1997: 307, meine Hervorhebung).

bei dem der lauscht und schweigt; nicht mehr bei dem, der weiß und antwortet, sondern bei dem, der fragt und nicht als Wissender gilt.« (Ebd.: 81) Damit indiziert Foucault denn auch den produktiven Charakter eines ›Tabus‹, der sich sowohl an dieser Herstellung von Wissen als auch an immer wieder neuen sprachlichen Umgehungsmanövern zeigt. Sodomitische Praktiken unterlagen in diesem diskursiven Archiv des Befragens, Zuhörens, Beschreibens und Vorschreibens einer spezifischen Rhetorik des Schweigens. Momenten dieser ambigen sprachlichen Konstruktion der Sodomie als ›Tabu‹³ möchte ich daher genauer nachspüren.

Wenn also nicht mehr alles nur Schweigen ist, sondern vielmehr Reden über das Schweigen oder Schweigen im Reden, dann liegt das ›Tabu‹ gleichsam in der vorgegebenen Form, in welcher Rede erst möglich wird. Brigitte Spreitzer sucht in ihrer Arbeit *Die stumme Sünde* »nach jenen Kontroll-, Selektions-, Organisations- und Kanalisierungsmechanismen, die diese extreme Vereinheitlichung des Diskurses über Homosexualität intendiert und erreicht haben« (1988: 2). Tabuisierung bedeutet also nicht einfach das Schweigen über einen bestimmten Bereich, sondern vielmehr den Zwang zu einer ganz bestimmten Diskursform (vgl. ebd.: 29). Ein ›Tabu‹ ließe sich so mit Spreitzer »als Objekt einer diskursiven Praktik begreifen, die ein Maximum an Normierung anstrebt und deren Optimum die absolute Vereinheitlichung (Stereotypie) aller Äußerungen zum betreffenden Thema ist« (ebd.).

Sexualität, Geschlecht und Sodomie

Wenn auch dieser Band *Geschlecht als Tabu* heißt, so ist doch bei dieser Formulierung immer schon Sexualität respektive sexuelles Begehren mitgedacht. In unserem heutigen kritischen Verständnis von Gender ist dieses nicht nur etwas, das performativ über die wiederholte Zitation gesellschaftlicher Normen hergestellt wird und über welches Körper intelligibel gemacht werden, sondern es bildet im Sinne einer heteronormativen Ordnung ebenso jene untrennbare Einheit mit Körper und Begehren, die Judith Butler die »compulsory order of sex/gender/desire« ([1990] 1999: 9) genannt hat. Butler analysiert zudem – wie unter anderen Adrienne Rich und Monique Wittig vor ihr und viele nach ihr – in welcher Weise innerhalb der ›heterosexuellen Matrix‹ die zweigeschlechtliche Ordnung Bedeutung erzeugt und wie ihr zugleich zuallererst Bedeutung zugewiesen wird. Das heißt auch, dass das ›richtige‹ Geschlecht mit einer korrekten sexuellen Praxis korrespondiert.

3 Ich benutze im Folgenden ›Tabu‹ statt der etwas umständlichen Form der ›tabu-ähnlichen Struktur‹. Wie oben dargelegt, sehe ich signifikante Analogien, die diese heuristische, wenn auch verkürzte Begriffsverwendung erlauben.

In der Logik dieser binären Geschlechterordnung werden notwendig andere geschlechtliche Artikulationen bzw. Handlungen tabuisiert. Insofern sind Frauen mit ledernen Dildos, die andere Frauen penetrieren – mittelalterliche Quellen berichten sporadisch von ihnen – nicht nur eine Bedrohung der Geschlechter-, sondern auch der sexuellen Matrix (vgl. Puff 2000; Hergemöller 2000: 27). Ähnliches gilt zudem für Männer, die außerhalb der prokreativen Ehe sexuell mit anderen Männern agieren. Wie Butler sagt, haben weder diese Frauen noch jene Männer das ›richtige‹ Geschlecht in ihrer ›falschen‹ Sexualität.

»Precisely because homophobia often operates through the attribution of a damaged, failed, or otherwise abject gender to homosexuals, that is, calling gay men ›femine‹ or calling lesbians ›masculine,‹ and because the homophobic terror over performing homosexual acts, where it exists, is often also a terror over losing proper gender (›no longer being a real or proper man‹ or ›no longer being a real and proper woman‹), it seems crucial to retain a theoretical apparatus that will account for how sexuality is regulated through the policing and the shaming of gender.« (Butler 1993: 238)

Verstöße gegen die Regeln des mittelalterlichen *Reproduktionsdispositivs* implizieren also grundsätzlich ein Vergehen gegen die Ordnung der Geschlechter. Im Unterschied zu Foucault (der für das Mittelalter ein Allianzdispositiv in Anschlag bringt) möchte ich von einem Reproduktionsdispositiv sprechen, denn die Regelung der Stellung beim gegengeschlechtlichen Sexualakt (innerhalb der Ehe), die intensive Beschäftigung mit der Menstruation, der Ejakulation von Samen,⁴ die Operativität des amorphen Sündenregisters ›Sodomie‹ in Verschränkung mit Vorschriften des weltlichen Rechts zeigen die machtvolle Rolle der Reproduktion, Generativität und Genealogie für sexuelle Praktiken an. Zugleich berücksichtigt diese Konzeptualisierung eines auf Reproduktion gerichteten Dispositivs die Interaktion wie Opposition verschiede-

4 Im Mittelalter konkurrierten verschiedene Ansichten zur Existenz und Rolle von Samen bei der Fortpflanzung, die bereits seit der Antike tradiert worden waren. Nicht nur fragten sich die Mediziner und Naturphilosophen, ob Männer wie Frauen Samen während des Zeugungsprozesses produzierten und ausstießen, sondern auch, welche Funktionen dabei dem männlichen und weiblichen Samen jeweils zukamen. Stellte die Frau das Material bereit und erfolgte durch den Mann die Formgebung? Wie determinierte der Ablauf der Zeugung das Geschlecht? Gab es nicht nur den männlichen Samen (die Position der ›Aristotelianer‹), sondern auch den weiblichen (die Position der ›Galenianer‹)? Zudem herrschte große Besorgnis über die ›Verschwendung‹ von Samen (bei Männern), weshalb die Kontrolle sowohl der nächtlichen Ejakulation (›Pollution‹) als auch des Samenausstoßes in die nicht dafür vorgesehene Körperöffnung bei Frauen den Diskurs dominierte.

ner Diskurse, Institutionen und Praktiken zur Regelung von sexuellem Begehren.

Die Sodomie ist in den meisten Fällen als ein Hyperonym für alle möglichen sexuellen »Perversionen« zu verstehen und fungiert sowohl als theologische wie auch als rechtliche Kategorie. Andreas Niederhäuser fasst diese wie folgt: »Sodomie beinhaltete in wechselnden Varianten neben mann-männlicher Sexualität alle möglichen Formen von Sexualität, die nicht auf Zeugung ausgerichtet waren: Masturbation, heterosexueller Analverkehr, Fellatio, Geschlechtsverkehr mit Tieren und anderes mehr.« (2001: 34) Nichtsdestotrotz galten sexuelle (penetrative) Handlungen zwischen Männern mehr und mehr als schwerste zu begehende Sünde in diesem Zusammenhang. Weibliche Akteure tauchen im Diskurs erwartungsgemäß seltener auf. Wenn dies überhaupt geschieht, wird über sie in einer anderen, detailreicheren und nahezu pornografischen Form verhandelt (vgl. Spreitzer 1988).

Eine Lektüre von rechtlichen Diskursen zur Sodomie als Teil des Dispositivs bietet sich an, da – wie Goldberg, Hergemöller⁵ und andere gezeigt haben – Sodomie zumeist erst über die Koppelung an andere Vergehen bzw. die Kurzschaltung mit anderen verbotenen Handlungen wie Diebstahl, Bestechung oder politische/religiöse Unbotmäßigkeit artikulierbar wird. So waren Sodomie und Häresie konzeptionell und sprachlich aufs engste miteinander verbunden, da in der kirchlichen Agitation gegen sogenannte heterodoxe Gruppen die Denunziation als Sodomiter eine instrumentelle Rolle spielte. Deutlichster Indikator dieses Mechanismus ist die doppelte Konnotation von »ketzern«,⁶ welches sowohl das Vertreten nicht-dogmatischer Positionen als auch den Vollzug unnatürlicher (nicht der Fortpflanzung dienende) und widernatürlicher (gegen Gottes *ordo naturae* gewandte) Sexualakte meinte. Die rechtliche Verfolgung von Sodomie verlief im Spätmittelalter zunächst noch »willkürlich und unsystematisch« (Reinle 1997: 108) und benötigte meist einen

5 Die Strafverfolgung verläuft »auf dem Wege von Einzeluntersuchungen wegen Ehebruchs, Kirchenfrevels, Körperverletzung oder ähnlicher Delikte. Weil der Tatbestand der Sodomie selten in isolierter Form verhandelt, sondern mit Hilfe der foltergestützten Inquisition im Kontext der allgemeinen Verhöre zur Sprache gebracht wird, werden in Protokollen über »Sodomiter« überdurchschnittlich häufig Kriminaldelikte erwähnt.« (Hergemöller 2000: 39; vgl. auch Goldberg 1992: 9, 19).

6 Bernd-Ulrich Hergemöller stellt in seiner Untersuchung Augsburger Sodomiter-Prozesse während der Reformationszeit fest, dass diese Prozesse dazu dienten, »geistliche Angehörige des alten Glaubens, die bereits aus theologischen Gründen angegriffen wurden, zusätzlich im Namen der neuen Sittlichkeit zu belasten und damit das lutherische Spottbild vom »sodomitischen Priester« zu bestätigen« (2000: 24). Das »häresiologisch geprägte »ketzern« (Hergemöller 2000: 32) heißt soviel wie »masturbieren«, während das ebenfalls im Mittelalter neugeprägte »florezen« »penetrieren« oder »wechselseitiges onanieren« meint.

anderen Anlass, um eingeleitet zu werden. Diese Unberechenbarkeit sozialer Kontrollmechanismen korrespondierte mit der Ambivalenz der sprachlichen Akte zur Sodomie.

Kam es zur Anklage und Vernehmung, so eröffnete das gerichtliche Geständnis *eo ipso*, ähnlich wie die kirchliche Beichte, einen Raum des Sprechens über das Unsagbare.⁷

»One of the key locations where same-sex practices had to be articulated was the late medieval courtroom. In court records, secular authorities [...] represented verbally what was considered unspeakable. Situated at the intersection of moral, legal, and sexual discourse, trial documents provide important insights into premodern constructions of sexuality and the gradual fashioning of a vernacular discourse on sodomy.« (Puff 2000: 42)

Im Folgenden möchte ich einen Blick auf die (Dis)Artikulation innerhalb der Form des Geständnisses werfen. Geständnisse begegnen uns in vielen verschiedenen Kontexten; zentral erscheinen mir jene im rechtlichen und religiösen Zusammenhang, aber auch die Geständnisse, welche in Verbindung mit zwischenmenschlichen Begehrensstrukturen stehen, etwa das Liebesgeständnis. Der (Dis)Artikulationsmodus Geständnis gestaltet sich dabei jeweils neu entsprechend der Textsorte, Diskursart und Funktionsweise. Helmut Puff begreift rechtliche Texte als Teil einer geschützten Diskursform (aufgrund der Durchführung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der anschließenden Archivierung) und als Element eines Expertendiskurses (durch die lateinische Sprache sowie machtvolles Wissen): »In Gerichtsquellen musste benannt werden, was in anderen Texten nur zwischen den Zeilen oder unter dem ›Schutz‹ eines diffamierenden Gestus repräsentiert werden konnte.« (1998: 343) Oftmals finden sich von den ›Delinquenten‹ selbst geäußerte volkssprachige, sehr detailreiche Umschreibungen und Paraphrasen des ›Tathergangs‹, die ohne den Terminus »Sodomie« bzw. die theologische Kategorie der Widenatürlichkeit auskommen, während die entsprechenden theologischen (der Bibel entnommenen) und juristischen Formulierungen eher in den Urteilen und Verhörfragen (die schematischen Fragevorlagen, etwa als schriftliche Listen oder »Interrogatorien« folgten) zu finden sind. So lässt sich in den Aufzeichnungen der Geständnisse des Angeklagten Michel Will aus den Quellen der Augsburger Sodomiter-Prozesse (in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) lediglich lesen: »Zur stund hab sich Berlin obend auff im gelegt, also das bauch auf bauch gangenn sein. Er, Berlin [ebenfalls Angeklag-

7 Ähnlich verhält es sich im Übrigen mit dem Gerücht und der Denunziation (einem weiteren (Dis)Artikulationsmodus), Redeformen, die durch ihre konventionelle Form und Funktion das Sprechen des eigentlich Unaussprechlichen zulassen.

ter], im, Will, am schwancz umbgangen, so lanng, biß das es im außgewesen [Samenerguss].« (Hergemöller 2000: 66) Diese Beschreibung der Handlungen lässt kaum ein Detail aus – und ist so wohl nur möglich, weil es sich um Verschriftlichungen handelt, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Wohl an die Öffentlichkeit gelangte aber das Urteil, welches sich bezeichnen-der Weise einer topischen und zugleich unkonkreten Sprache bediente: »Michel Will, weber von Augspurg, der da gefanngen und gepunden stet, hat das grewlich ubel unnd laster wider die natur, fur sich selbs, bei unnd mit anndern [...] vilmaln bewegt, geubt, und begangen.« (Ebd.: 68)

Hin und wieder treffen wir auch in Geständnissen auf den Terminus Sodomie. Doch wie beredt ist der Begriff, wenn die Sodomie tatsächlich einmal oder gar mehrfach benannt wird, wie in den Bekenntnissen des Richard von Hohenburg? Mit Foucault gesprochen stellt die Sodomie eine höchst »verworrene« Kategorie ([1976] 1998: 123) dar, die gerade deshalb so vielseitig einsetzbar ist und ihre Macht entfaltet, also in der Ambivalenz wie ein »Tabu« funktioniert. Wenn folglich ein Geständnis in der Tat mit dem Begriff »Sodomie« oder »Ketzerie« operiert, bleiben die eigentlichen Referenzen nicht nach wie vor unausgesprochen? Und nützt diese Verwirrung gar mehr, als sie schadet?⁸ Ein Beispiel soll diese seltsame Verschwiegenheit u.a. als Tabuierung durch Vieldeutigkeit in rechtlichen Praktiken und Diskursen verdeutlichen.

Die Bekenntnisse des Richard von Hohenburg⁹

Im Jahre 1893 verfasst der Oberlehrer Dr. Heinrich Witte einen »Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz« mit dem Titel »Der letzte Puller von Hohenburg«, in welchem er das Leben des für seine »sodomitischen« Handlungen mit dem Tode bestraften Richard von Hohenburg († 1482) beschreibt. Ursprünglich aus einem wohlhabenden Geschlecht stammend, erlischt dieses durch die Hinrichtung des einzigen Erben Richard. Neben seinen eigenen Darstellungen liefert der Autor im Anhang sechs Quellen, deren Zuverlässigkeit laut Witte nicht immer gegeben ist. Dabei handelt es sich um zwei Bekenntnisse (»Vergicht« und »Urfehde«) Richards (eines davon gemeinsam mit seinem Knecht) sowie eine Urkunde, zwei Briefe und eine Schenkung. Von den Bekenntnissen aus den Jahren 1476 und 1463 interessiert mich vor allem das jüngere.

8 Hergemöller merkt an, dass die Bezeichnung »Sodomie« mitunter gemieden wurde, »wohl wegen ihrer terminologischen Mehrdeutigkeit« (2000: 32).

9 Vgl. Spreitzer (1988), die die Quelle aufführt, und die Diskussion bei u.a. Schneider-Lastin/Puff (1993) und Reinle (1997).

Schon in seinem Vorwort sieht Witte sich bemüht, den Lesenden vor dem nun Folgenden zu warnen. In einer Formulierung, die als eine ausgedehnte Präterition lesbar wird, schreibt er:

»Nicht ohne Bedenken übergebe ich diese Schrift der Oeffentlichkeit. Es gibt geschichtliche Stoffe, die man am besten nicht anrührt, und dazu gehört auch die Lebensgeschichte des letzten Pullers v. Hohenburg.« (1895: III)

Doch da Richard immerhin in der Lage war, beinahe einen Krieg zwischen Zürich und Straßburg auszulösen, erachtet Witte es als unerlässlich, seine Vita aufzuarbeiten. Hier wird also eine zweifelhafte historische Signifikanz zum Vehikel der inkriminierenden Diskursivierung von Sodomie. Was dann tatsächlich folgt, ist eine ausgedehnte Familiengeschichte, die mit großer Detailfreude geschildert wird – gerade so, als ob sich der Autor scheute, zum eigentlichen Kern seines Vorhabens zu kommen. Ich diskutiere den Kontext meiner Quelle mit explizitem Rekurs auf die Formulierungen des Historikers auch deshalb, weil mir einerseits in bestimmten rhetorischen ›Tabus‹ Kontinuitäten zur mittelalterlichen Ordnung der Sprache begegnen, und es andererseits aufschlussreich ist, an welchen historisch spezifischen Diskursen der Text Wittes teilhat.

Richard, Sohn Wirichs II. des Alten von Hohenburg, wird mit erzählerischen Prolepsen eingeführt, die das drohende Unheil schon immer vorwegnehmen. In einem Kapitel, das mit »Leben und Treiben« (ebd.: 29) überschrieben ist, erfahren wir von Richards Heirat, die jedoch nicht erfolgreich verlaufen sein konnte:

»Damals mag es gewesen sein, dass er sich mit Sophia Bock, der einzigen Tochter des reichen Hans Konrad Bock, vermählte. Das kann immerhin als Beweis gelten, dass bis dahin von jenem unseligen Hange Hohenburgs wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Was äussere Glücksgüter anbetrifft, so konnte Richard kaum eine günstigere Ehe schliessen, aber glücklich konnte sie unmöglich werden, so lange er von seiner Leidenschaft nicht liess.« (Ebd.: 37)

Hier ist der Sodomit schon kein Gestrauchelter mehr, sondern ein permanent Strauchelnder. Offenbar gerieten Richards sexuelle Aktivitäten wiederholt an die Öffentlichkeit, konnten aber durch mächtigen Einfluss oder Bestechung temporär in ihrer möglichen politischen Tragweite entschärft werden. Zudem war von der »unseligen Leidenschaft« (ebd.: 33) »nichts sicheres bekannt«. Zwar »erzählte« man sich davon, doch blieb es bei »Gerüchten« (ebd.). Witte schreibt weiter:

»Noch bei Lebzeiten des Vaters hatte ihn Herr Fridrich v. Fleckenstein offen der Ketzerei beschuldigt. Damit ist die Eiterbeule aufgedeckt, die sein ganzes Leben

vergiftet und sein schimpfliches Ende herbeigeführt hat; er fröhnte unnatürlicher Wollust, und so sehr hatte bereits in jungen Jahren dieses Laster jedes Rechtsgefühl in ihm erstickt, dass er einen Knecht, der gesehen hatte, wie er einen Knaben auf der Hohenburg missbrauchte, im Burggraben zu Kleeberg ertränken liess.« (Ebd.)

Die »krankhafte Leidenschaft« Richards wird zunehmend zum »offenen Geheimnis« (ebd.: 39). »Der Name des Vaters hatte ihn noch immer gedeckt, und so verharnte er nicht nur in diesem Hange, der ihn auf den Scheiterhaufen bringen musste, sondern trieb es nur noch ärger und dreister.« (Ebd.: 39) Witte erwähnt Zeugenaussagen, die davon berichten, wie Richard auch »jugendliche Standesgenossen« als »Werkzeuge seiner Lust suchte« und in seiner »blinde[n] Leidenschaft« zum Opfer von »Ausbeutungsversuch[en]« wurde (ebd.: 39). Als er einem Knecht eine Leibrente als Preis des Schweigens zahlen muss, da er um diesen »geworben, als einer um ein Weib wirbt« (ebd.: 41), initiiert diese Erpressung im Zusammenhang mit gefälschten Leumundzeugnissen und dem Auftragsmord an dem jungen Zeugen die Kriminalisierung und hoheitliche Verfolgung Richards. Da seine »Ketzerie« die »Luft verunreinige« (ebd.: 41), wenden sich nun etliche Herren gegen ihn und Richard landet 1463 im Gefängnis.

Er wird sich noch einmal aus dieser Lage befreien können, und rettet sich auch die folgenden Jahre wiederholt vor der Todesstrafe, unter anderem durch von ihm (und auch seinem Knecht) verfasste Bekenntnisse, doch am 24. September 1482 wird »der *ketzeritter*« Richard Puller von Hohenburg in Zürich »gemeinsam mit seinem Liebhaber getötet« (Schneider-Lastin/Puff 1993: 83). Nicht nur taucht in diesem Kasus das bereits angesprochene Amalgam Sodomie/Ketzerie auf; evident wird auch, wie sehr politisch-dynastische sowie weltliche vs. kirchliche Interessen im sodomitischen Diskurs konvergieren bzw. diesen ins Laufen bringen. Schneider-Lastin/Puff kommen zu dem Schluss:

»Der Fall des Ritters Richard von Hohenburg unterstreicht geradezu exemplarisch die Bedeutung der Standeszugehörigkeit. [...] Nicht mehr retten konnte er sich schließlich, als ein von ihm provozierter Konflikt zwischen Zürich, dessen Bürger er geworden war, und Straßburg in einen offenen Krieg auszuarten drohte. Politische Interessen waren letztlich ausschlaggebend, daß der Rat von Zürich ihn 1482 auf den Scheiterhaufen brachte, auch wenn das Urteil auf *ketzerie* lautete.« (Schneider-Lastin/Puff 1993: 85)

Richards Bekenntnis aus dem Jahre 1476, das nur in zwei Abschriften vorliegt, führt Witte am Ende seines Beitrages auf. Als »Beilage« der Lebensgeschichte illustriert es Foucaults These zur machtvollen Position des Zuhörenden oder Lesenden gegenüber dem zum Sprechen Angehaltenen. Zugleich demonstriert es den spätmittelalterlichen rechtlichen Diskurs zur Sodomie,

der sich zwar in seiner Deutlichkeit von anderen, etwa theologisch-pragmatischen Diskursen unterscheidet – Berthold von Regensburg zum Beispiel nennt in seiner ›Predigt‹ »Von ruofenden Sünden« nicht ein einziges Mal den Begriff »Sodomie« – aber dennoch die Vagheit beibehält und gerade so seine Gewalt entfalten kann.

In seinem Bekenntnis vom 6. Juni 1476 also beteuert Richard, dass er »ungezwungen ungetrungen« (Witte 1895: 133) abbittet, doch macht die Verdopplung skeptisch. Er gibt zu, sich der »bösten schnödesten sünden der Sodamita und kätzerie« (ebd.: 134) schuldig gemacht zu haben. Das Verb *ketzern* taucht in dem kurzen Text mehrfach auf, zusätzlich zum Substantiv *Ketzer* und der eigentümlichen Schreibweise *Sodamita*. Richard gelobt Enthaltensamkeit, gar einen Aufenthalt im Kloster. Diese Form des Geständnisses erfüllt die Bedingungen einer (Dis)Artikulation, da zum einen nichts von Richards Praktiken im Detail berichtet wird. Zum anderen verwendet er jene von der Obrigkeit schon vorausgesetzte Begrifflichkeit, um mit der Artikulation dieses Wortes den Tatbestand retroaktiv zu vollstrecken. Sodomie ist an dieser Stelle insofern eine leere und eine übervolle Kategorie zugleich und das Recht ist eben nur recht aber nicht ganz verschwiegen.

Dass dies auch anders aussehen konnte, analysiert Spreitzer anhand der Diskursivierung von Sexualität in den Buß- und Beichtbüchern (»Poenitentia-lien«, »Summae confessorum« und »Summae confessionis«) des Mittelalters. Auffallend ist dabei der Imperativ zu einem äußerst detaillierten Bekenntnis des ›Vergehens‹. In den Bußbüchern werden die Codes, das sprachlich Vertretbare, für den Diskurs über das ›Tabu‹ der Sodomie festgelegt und sie konstituieren somit den anderen, wortreichen Pol auf dem Tabukontinuum. Spreitzer konstatiert: »[S]ie diskursivieren und normieren das Gebiet der Erotik, indem sie alle Möglichkeiten nonprokreativen Sexuallebens erdenken und in Form von Verboten der Sprache einverleiben.« (Spreitzer 1988: 29)

Der Diskurs bleibt dabei höchst ambivalent und ist strukturiert durch hierarchische Machtachsen von Geschlecht und Sexualität. Wer in welchem Kontext mit welchem Vokabular zur Sodomie spricht oder schreibt, wird determiniert durch geschlechtlich codierte Machtpositionen. Das ›Tabu‹ operiert dabei vielfältig: als Schweigegebot, als geordnetes Reden über das Schweigen oder als wortreiche (verurteilende oder pornografische) Diskursivierung unter Ausschluss der Öffentlichkeit (die von einem ganz eigenen Begehren stimuliert wird und zugleich nicht frei von Tabuierung ist). Das Recht lässt sich insofern verschwiegen nennen, als es zwar im Gegensatz zu anderen institutionellen Diskursen zunehmend Sodomie benennt (vor allem nach der Übernahme des

Römischen Rechts nach 1500), aber an keiner Stelle diese Kategorie definiert¹⁰ und sie so mit einer tabuähnlichen Wirksamkeit ausstattet, die gerade in der Unsicherheit und dem allgegenwärtigen Schweigen begründet liegt.¹¹

Literatur

- Berthold von Regensburg (1965): *Vollständige Ausgabe seiner Predigten mit Anmerkungen von Franz Pfeiffer und einem Vorwort von Kurt Ruh*, Bd. 1. Berlin: Walter de Gruyter, S. 79-93.
- Butler, Judith ([1990] 1999): *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. 10. Aufl. New York/London: Routledge.
- Butler, Judith (1993): *Bodies That Matter. On the Discursive Limits of »Sex«*. New York/London: Routledge.
- Epp, Garrett P.J. (1997): »The Vicious Guise: Effeminacy, Sodomy and Man-kind«. In: Jeffrey Jerome Cohen/Bonnie Wheeler (Hg.), *Becoming Male in the Middle Ages*. New York/London: Garland Publishing, S. 303-320.
- Foucault, Michel ([1976] 1998): *Der Wille zum Wissen*. Sexualität und Wahrheit, Bd. 1. 10. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Freud, Sigmund ([1912/1913] 1999): »Das Tabu und die Ambivalenz der Gefühlsregungen«. In: Ders., *Totem und Tabu*. Gesammelte Werke, Bd. IX. Frankfurt a.M.: Fischer, S. 26-92.
- Freud, Sigmund ([1925] 1999): »Die Verneinung«. In: Ders. *Werke aus den Jahren 1925-1931*. Gesammelte Werke, Bd. XIV. Frankfurt a.M.: Fischer, S. 11-15.
- Goldberg, Jonathan (1992): *Sodometries: Renaissance Texts, Modern Sexualities*. Stanford/CA: Stanford University Press.
- Hahn, Alois (2002): »Transgression und Innovation«. In: Werner Helmich/Helmut Meter/Astrid Poier-Bernhard (Hg.), *Poetologische Umbrüche. Romanistische Studien zu Ehren von Ulrich Schulz-Buschhaus*. München: Wilhelm Fink, S. 452-465.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich (2000): »Männer, »die mit Männern handeln«, in der Augsburger Reformationszeit«. In: *Splitter 6* (Materialien zur Geschichte der Homosexuellen in München und Bayern). München: Forum Homosexualität und Geschichte München e.V., S. 1-68.

10 So wird, wie exemplarisch angeführt, allenfalls von widernatürlichen, sündhaften Akten gesprochen und damit eine formelhafte Beschreibung gewählt, die biblisch-theologische, medizinische und rechtliche Vagheiten weiter tradiert.

11 Für anregende Diskussionen danke ich den Teilnehmenden des Workshops *Geschlecht als Tabu* sowie dem Forschungscolloquium von Prof. Dr. Ingrid Kasten an der Freien Universität Berlin.

- Kocher, Ursula (2007): »Tabu«. In: Gert Ueding (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 9. Tübingen: Niemeyer, im Erscheinen.
- Niederhäuser, Andreas (2001): »...nemlich das Yedtwederer dem anndern sin mennlich glid jn die hand genomen...« – Gleichgeschlechtliche Sexualität zwischen Männern im Spätmittelalter«. In: Ulf Heide/Stephan Micheler/Elisabeth Tuider (Hg.), *Jenseits der Geschlechtergrenzen. Sexualitäten, Identitäten und Körper in Perspektiven von Queer Studies*. Hamburg: MännerschwarmSkript, S. 30-49.
- Puff, Helmut (1998): »Überlegungen zu einer Rhetorik der »unsprechlichen Sünde«. Ein Basler Verhörprotokoll aus dem Jahre 1416«. In: *ÖZG* 9/3, S. 342-357.
- Puff, Helmut (2000): »Female Sodomy: The Trial of Katherina Hetzeldorfer (1477)«. In: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 30/1, S. 41-61.
- Puff, Helmut (2003): *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400 – 1600*. Chicago/IL: University of Chicago Press.
- Reinle, Christine (1997): »Konflikte und Konfliktstrategien eines elsässischen Adligen. Der Fall des Richard Puller von Hohenburg († 1482)«. In: Kurt Andermann (Hg.), »Raubritter« oder »Rechtschaffene vom Adel«? *Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter*. Oberrheinische Studien, Bd. 14. Sigmaringen: Thorbecke, S. 89-113.
- Schneider-Lastin, Wolfram/Helmut Puff (1993): »Vnd solt man alle die so das tuend verbrennen, es bliben nit funffzig mannen jn Basel: Homosexualität in der deutschen Schweiz im Spätmittelalter«. In: Helmut Puff (Hg.), *Lust, Angst und Provokation: Homosexualität in der Gesellschaft*. Göttingen/Zürich: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 79-103.
- Sedgwick, Eve Kosofsky (1990): *Epistemology of the Closet*. Berkeley/Los Angeles/CA: University of California Press.
- Spreitzer, Brigitte (1988): *Die stumme Sünde. Homosexualität im Mittelalter (mit einem Textanhang)*. Göttingen: Kümmerle.
- Witte, Heinrich (1895): »Der letzte Puller von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller«. In: *Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen* 4/16, S. 1-143.